

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ARGO-HYTOS GmbH

1. Allgemeines

Für alle unsere Bestellungen und Nachbestellungen gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Leistungen entgegennehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen.

Änderungen und Ergänzungen erfolgen ausschließlich durch unsere Geschäftsführung. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu nicht besonders bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von unserer Geschäftsführung bestätigt werden.

2. Bestellung und Bestätigung

Wir behalten uns den jederzeitigen Widerruf der erteilten Bestellung vor, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang beim Lieferanten die Bestellung mit Preis- und Lieferzeitangaben schriftlich bestätigt wird. Sämtlicher Schriftwechsel, einschließlich der Bestätigung, Lieferscheine, Versandanzeigen und Rechnungen, der sich auf unsere Bestellung bezieht, muß unsere vollständige Bestellnummer sowie, sofern angegeben, unsere EDV-Teile-Nummer, Benennung und gegebenenfalls den Änderungsindex der Zeichnung tragen.

3. Angebote

sind kostenfrei und ohne Verbindlichkeit für uns abzugeben.

4. Liefertermine und Lieferverzögerung

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns maßgeblich. Sobald der Lieferant erkennen kann, daß ihm die Lieferung ganz oder zum Teil innerhalb der vereinbarten Lieferzeiten oder -fristen nicht gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Die Lieferzeit- bzw. -frist läuft vom Zugang der Bestellung an. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, können wir nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz beschaffen oder vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen dürfen wir behalten und im übrigen vom Vertrag zurücktreten. Den Verzugschaden hat uns der Lieferant zu ersetzen.

5. Lieferung und Versand

Lieferung und Versand haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Sind die Versandkosten durch uns zu übernehmen, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit von uns nicht ausdrücklich eine Beförderungsart vorgeschrieben wird. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderungsart sind vom Lieferanten zu tragen. Versicherungskosten werden von uns nicht übernommen. Über jede Lieferung ist am Abgangstag eine Versandanzeige an uns zu senden. Der Ware muß ein Packzettel und Lieferschein beigelegt sein. Für Stückzahl und Gewicht sind die Zahlenwerte maßgebend, die bei Wareneingang durch unsere Kontrolle ermittelt wurden; Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig.

6. Verpackung

Der Lieferant hat die Pflicht, für sorgfältige Verpackung zu sorgen. Wir behalten uns vor, uns berechnete Verpackungsmaterialien als unser Eigentum zu übernehmen oder die Stoffe gegen Gutschrift wieder zurückzusenden. Unberechnete Spezial- und Mehrwegverpackung senden wir auf Kosten des Lieferanten zurück.

7. Rechnungen

bei denen unsere vollständigen Bestellnummern, Benennungen und, sofern angegeben, EDV-Teilenummern fehlen, gelten bis zur Klarstellung durch den Lieferanten als nicht erteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für Lieferscheine und Versandanzeigen. Auf den Rechnungen und Lieferscheinen müssen Teil- und Restlieferungen als solche bezeichnet sein. Die Rechnungen dürfen keinesfalls der Ware beigelegt werden.

8. Zahlungen

erfolgen, falls nichts anderes bestimmt ist, nach unserer Wahl entweder 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, in beiden Fällen nach Rechnungs- und Liefereingang gemäß Ziffer 7. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skonto-Frist statt des Eingangstages der Ware der Eingang der Rechnung gemäß Ziffer 7 maßgebend. Kosten, auch anteilige, für Werkzeuge, Formen, Modelle usw. werden von uns erst nach Freigabe der Ausfallmuster anerkannt und bezahlt.

9. Mängelrügen, Gewährleistung

Die Verpflichtung zur Untersuchung der gelieferten Waren hinsichtlich deren Art, Menge und Güte und zur Mängelrüge beginnt erst dann, wenn die Waren bei uns mit Begleitpapieren eingegangen sind. Von diesem Zeitpunkt an können wir innerhalb angemessener Frist Mängelrügen geltend machen. Mängelrügen nach § 377 HGB gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung eines Mangels abgesandt wurden. Fehler, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Ware herausstellen, können von uns noch unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Der Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist insoweit ausgeschlossen. Unbeschadet aller weiteren, uns gesetzlich zustehenden Rechte sind wir im Falle einer Mängelrüge nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung dazu berechtigt nach unserer Wahl,

- a) die beanstandeten Waren an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden und für die zurückgesandte Ware dritter Seite selbst Ersatz zu beschaffen oder
 - b) die einwandfreie Ware auf Kosten des Lieferanten auszusortieren und/oder den gerügten Mangel selbst zu beseitigen oder von dritter Seite beseitigen zu lassen oder
 - c) die Bestellung ganz oder teilweise rückgängig zu machen,
- Die Nachbesserung gilt nach einem erfolglosen Mängelbeseitigungsversuch als fehlgeschlagen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder von früheren Mängeln befreite Ware von neuem. Alle durch Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Seine Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von seinem Unterlieferanten hergestellten Teile und Materialien. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Jede Änderung der Rezeptur, des Herstellungsverfahrens oder der zu liefernden Ware bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ohne diese erfolgt keine Abnahme von gelieferter Ware. Die Erstlieferung nach genehmigter Änderung ist besonders zu kennzeichnen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware nach unseren Liefervorschriften entsprechend von uns vorgeschriebenen und gültigen Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfungen, Prüfungsmitteln und -methoden zu fertigen bzw. zu prüfen und Erstmusterprüfberichte vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Erstmusterprüfberichte erfolgt keine Freigabe der Ware zur Serienlieferung. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der DIN ISO 9000-9004. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre nach Rechnungsdatum für die letzte Lieferung aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.

10. Haftung

Der Lieferant übernimmt die Garantie, daß die gelieferte Ware in Qualität und Zusammensetzung, Form, Verarbeitung, Aufmachung und zugesicherten Eigenschaften der Sicherheit entspricht, die nach ihrer Darbietung und nach dem Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, in dem Zeitpunkt, in dem die gelieferte Ware in Verkehr gegeben wird, berechtigterweise erwartet werden kann.

Unbeschadet anderer, in diesen Bedingungen getroffener Haftungsregelungen ist der Lieferant uns zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung entsteht, soweit den Lieferanten an dem Schaden ein Verschulden trifft.

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten wegen Fehlerhaftigkeit der gelieferten Waren nach in oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant uns gegenüber insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Er verpflichtet sich, uns insoweit klag- und schadlos zu halten sowie alle uns entstehenden Kosten zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) zu übernehmen.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Befriedigung von Ersatzansprüchen aufgrund etwaiger Fehler der von ihm gelieferten Waren. Auf unser Verlangen hat der Lieferant den Abschluß der Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Von nicht abgedeckten, weitergehenden Schadenersatzansprüchen wird der Lieferant durch den Abschluß jedoch nicht entlastet.

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen unserer Kunden frei, die der Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten oder deren Gehilfen geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

11. Preise

Nachträgliche Preiserhöhungen sind ohne unsere schriftliche Anerkennung ausgeschlossen. Ergeben sich durch Material-, Preis- und Lohnsenkungen günstigere Herstellkosten, so sind die vereinbarten Preise unaufgefordert für die aus dem Auftrag noch zu liefernden Waren zu ermäßigen.

12. Patent- und Rechtsschutz

Der Lieferant versichert ausdrücklich, daß seines Wissens und nach seiner Überzeugung an dem Gegenstand der Lieferung keine fremden Schutzrechte im In- und Ausland bestehen. Er haftet für alle Schäden, die uns durch Verletzung solcher Schutzrechte durch den Gegenstand der Lieferung entstehen und verpflichtet sich, uns von einer Inanspruchnahme durch den Schutzrechtsinhaber freizustellen. Dies gilt auch für Lieferungen von dritter Seite.

13. Beistellung

Beigestellte Prüf- und Fertigungseinrichtungen sowie Materialien bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns daran das Eigentum in der Weise vor, daß der Lieferant die an uns zu liefernden Gegenstände in unserem Auftrag für uns anfertigt. Wir und der Lieferant sind uns darüber einig, daß das Eigentum an diesen Gegenständen im jeweiligen Fertigungszustand uns zusteht. Der Lieferant bewahrt die Einrichtungen und Gegenstände sowie das beigestellte Material unentgeltlich für uns auf. Die Beistellungen und/oder die daraus hergestellten Gegenstände sind übersichtlich als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

14. Muster

Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Profile, Werkzeuge, Press- und Spritzformen und dergleichen dürfen ebenso wie danach hergestellte Waren ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der letzten Restlieferung in brauchbarem Zustand an uns zurückgesandt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu vollem Schadenersatz und berechtigen uns, nach angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Werkzeuge, Formen und dergleichen gehen mit der Herstellung in unser Eigentum über. Sie werden vom Lieferant sorgfältig aufbewahrt, instandgehalten und erneuert, so daß sie jederzeit benutzbar sind. Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der von uns ganz oder teilweise bezahlten Formen und dergleichen zu verlangen.

15. Aufrechnung, Abtretung

Mit von uns nicht anerkannten bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen darf der Lieferant nicht aufrechnen. Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, auch Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Vertragssprache ist deutsch. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (UN-KaufrechtsÜ) ist ausgeschlossen.